



ENTGELTORDNUNG
DES SPRACHENZENTRUMS
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 13 Absätze 3 und 6 NHG

befürwortet in der 14. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung am 13.06.2007
beschlossen in der 111. Sitzung des Senats am 18.07.2007
beschlossen in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 806

INHALT:

§ 1	Sachlicher Anwendungsbereich	3
§ 2	Persönlicher Anwendungsbereich	3
§ 3	Höhe der Entgelte	3
§ 4	Festsetzung der Entgelte	4
§ 5	Fälligkeit	4
§ 6	Erstattung der Entgelte	4
§ 7	In-Kraft-Treten	4

Der Senat und das Präsidium der Universität Osnabrück haben nach § 13 Absätze 3 und 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an den Fremdsprachenkursen und an den besonderen Veranstaltungen (z.B. Sonderkurse für spezielle Gruppen) des Sprachenzentrums der Universität Osnabrück durch Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück sowie durch Externe, die im Rahmen freier Kapazitäten zugelassen werden.

§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Wer als an der Universität Osnabrück immatrikulierter Studierender an den Fremdsprachenkursen, die gemäß der für den jeweiligen grundständigen Studiengang sowie für Masterstudiengänge im Rahmen von konsekutiven Studiengängen geltenden Prüfungsordnungen oder Studienordnungen Gegenstand des Studiums im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sind, oder an den Studien begleitenden Deutschkursen für ausländische Studierende teilnimmt, ist von der Entrichtung eines Entgeltes befreit.
- (2) An der Universität Osnabrück immatrikulierte Studierende, die nicht unter Absatz 1 fallen, und nicht studierende Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück sowie Externe sind verpflichtet, für die Teilnahme an den Fremdsprachenkursen und an den besonderen Veranstaltungen ein Entgelt nach dieser Ordnung zu entrichten und sind erst nach Entrichtung des entsprechenden Entgeltes berechtigt an den Fremdsprachenkursen und an den besonderen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 3 Höhe der Entgelte

- (1) ¹Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 NHG ist die festzusetzende Höhe der Entgelte in der Regel unter Berücksichtigung insbesondere der Kosten für
 - Personal
 - Büro- und Geschäftsausstattung
 - Telekommunikation
 - Investitionen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - Reisen
 - Erwerb von Rechten
 - externe Dienstleistungen
 - und unter Berücksichtigung eines zu veranschlagenden Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 10%
 zu ermitteln. ²Die erzielten Einnahmen stehen mit Ausnahme des Gemeinkostenzuschlags dem Sprachenzentrum zur Verfügung.
- (2) Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4 NHG können bei
 - einem besonderen öffentlichen Interesse an der Durchführung des Studienangebotes und
 - zur Markteinführung
 Abschläge in im Einzelfall zu bestimmender Höhe von den nach Absatz 1 ermittelten Entgelten vorgenommen werden.

§ 4 Festsetzung der Entgelte

- (1) Für Studierende im Sinne des § 2 Absatz 2 beträgt das Entgelt für Fremdsprachenkurse 10,00 € pro Semesterwochenstunde.
- (2) Für nicht studierende Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück sowie Externe ist in der Regel ein kostendeckendes Entgelt für Fremdsprachenkurse zu erheben.
- (3) Für die Teilnahme an den besonderen Veranstaltungen ist in der Regel von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein kostendeckendes Entgelt zu erheben.
- (4) ¹Die Höhe der Entgelte gemäß Absatz 2 und 3 und etwaige Abschläge sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung nach Maßgabe des § 3 durch Beschluss des Vorstandes des Sprachenzentrums festzusetzen. ²Der Festsetzungsbeschluss bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums. ³Der Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Die besonderen Veranstaltungen und die zu entrichtenden Entgelte sind im Programm des Sprachenzentrums entsprechend auszuweisen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) ¹Wer auf seine Anmeldung hin eine Zusage zur Teilnahme an einer entgeltpflichtigen Veranstaltung gemäß § 1 erhalten hat, ist verpflichtet das Entgelt zu entrichten. ²Das Sprachenzentrum kann mit der Anmeldung eine Lastschriftermächtigung verlangen.
- (2) Wer nachweist, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert ist, wird auf Antrag von der Zahlung befreit.

§ 6 Erstattung der Entgelte

¹Bei Ausfall oder wesentlichen Änderungen entgeltpflichtiger Veranstaltungen gemäß § 1 besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes, sofern sich die Veränderung oder der Ausfall auf mehr als 10% der vorgesehenen Angebotsdauer erstreckt. ²Der Anspruch muss gegenüber dem Sprachenzentrum innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Ausfalls oder der Änderung geltend gemacht werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats und des Präsidiums der Universität Osnabrück am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.